

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2016 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ein Dummkopf findet immer noch einen Dümmeren, der ihn bewundert.

Nicolas Boileau-Despreaux (1636-1711), frz. Schriftsteller

* * * * *

Stimmrechtsübertragung bei Mitgliederversammlung

Für den Fall, dass Mitglieder nicht selbst an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können und sich daher mittels Stimmrechtsvollmacht vertreten lassen wollen, bedarf dies einer Regelung in der Satzung. Solange die Satzung eine Vollmachterteilung und Vertretung nicht zulässt, ist dies ausgeschlossen. Grundsätzlich ist das Stimmrecht ein höchstpersönliches Recht und kann nicht einfach übertragen werden.

Rechtsgrundlage: § 38 BGB

Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Ein ausführlicher Rechenschaftsbericht erleichtert die Entlastung des Vorstandes, was auf jeden Fall darin enthalten sein sollte

- Zugang und Angang von Mitgliedern
- Auskunft über alle Vereinsaktivitäten und Projekte
- Klarstellung der finanziellen Situation des Vereines
- ausführliche Informationen über die Mittelverwendung
- geplante Aktivitäten / mögliche Änderungen

Manche Mitglieder möchten detaillierte Auskünfte haben, diese kann aber verweigert werden

- wenn die Auskunft dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen (wenn sie zum Beispiel laufende Vertragsverhandlungen betrifft)
- die Auskunft würde eine Geheimhaltungspflicht verletzen

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Vereinsregister prüft die gesamte Satzung

Wenn eine Satzungsänderung beim Registergericht eingereicht wird, hat das Vereinsregister die Möglichkeit, die gesamte Satzung zu überprüfen, nicht alleine den Änderungsantrag.

Nach § 71 Abs. 1 BGB hat das Registergericht eine umfassende Prüfpflicht bei angemeldeten Satzungsänderungen. Es empfiehlt sich daher, auch bei einer geplanten kleinen Satzungsänderung noch mal alles durchzugehen und kritische Punkte durch die Mitgliederversammlung gleich mit abändern zu lassen.

Zwingend notwendig in einer Satzung sind Regelungen

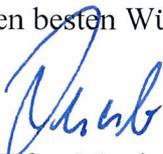
- zum Namen und Sitz des Vereines und dessen Zweck
- zum Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Bildung des Vorstandes
- Form und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beurkundung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- zur Erhebung von Beiträgen
- Gemeinnützigkeitsgrundsätze

Empfehlenswert sind Angaben über

- Aufgaben von Vorstand und Mitgliederversammlung
- Häufigkeit von Mitgliederversammlungen
- Vertretungsberechtigung innerhalb des Vorstandes
- Voraussetzung einer Satzungsänderung
- Regelung zur Rechnungsprüfung
- Voraussetzungen einer Satzungsänderung

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar